

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Vierte Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309350)

**Vierte Sitzung.**

Karlsruhe, den 4. August 1871,  
Morgens 9 Uhr.

In Gegenwart der Herren:

Staatsrath Rühl, Prälat Dr. Holzmann, Oberkirchenrath  
Behagel und Oberkirchenrath Faist von Seiten des Oberkirchenrathes,  
sowie

sämmtlicher Mitglieder der Synode, mit Ausnahme des Herrn Rechtsan-  
waltes Klingel von Heidelberg.

Unter dem Vorstehe des Präsidenten Bluntzli.

Nachdem die Sitzung mit Gebet eröffnet worden, verkündigt der Präsident die Tagesordnung, nämlich die provisorischen Gesetze über die Bildung selbständiger Kirchengemeinden zu Siegelbach, Sulzbach und Hockenheim und die beiden Gesetzentwürfe über die Erhebung der Filialgemeinde Ivesheim zu einer selbständigen Kirchengemeinde und die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde zu Oberbaldingen.

Zunächst erhält Dr. Schenkel das Wort, um der verstorbenen früheren Mitglieder der Generalsynode, des Geh. Kirchenrathes Nothe und Geh. Rathes Kau, Gedächtniß zu ehren. Notar Sachs erwähnt der Stiftung der verstorbenen Stadtpfarrer Züllig Wittwe, welche zur Versorgung verwaister Pfarrerstöchter ihr geräumiges Haus nebst Garten, dazu 50 bis 60 Morgen Feld und 20,000 fl. Kapital in letzter Willensverfügung gestiftet hat.

Beide Male erheben sich sämtliche Anwesende zu ehrendem Gedächtniß.

Präsident theilt hierauf eine Petition der Kirchengemeindeversammlung von Pforzheim mit, welche Aenderung des Diöcesanverbandes betrifft; dieselbe wird der Verfassungskommission überwiesen.

Auf Antrag des Dekan Reinhard Schellenberg wird beschlossen, die Predigt des Prälaten Holzmann in den Druck zu geben.

Pfarrer Ewald übergibt zwei Petitionen, die eine betrifft die kirchlichen Lehrmittel, die andere das Verhältniß der Diöcesanparagemeinden zur Landeskirche. Die erste wird der Commission für Lehre, die zweite derjenigen für Verfassung übergeben.

Der Tagesordnung entsprechend erstattet hierauf Dekan Zandt Bericht über das provisorische Gesetz, die Bildung einer selbständigen Kirchengemeinde zu Siegelzbach betreffend.

Der einzige Artikel des Gesetzes, wie er in der Vorlage des evangelischen Oberkirchenrathes enthalten ist, wird einstimmig angenommen.

Es folgt nun die Berathung über das provisorische Gesetz, so bezüglich der Gemeinde Sulzbach. Berichterstatter ist Oberkirchenrath Dr. Mühlhäuser. Dem provisorischen Gesetz wird einstimmige Genehmigung ertheilt.

Ueber die Bildung einer selbständigen Gemeinde zu Hockenheim berichtet Kreisrath Strübe. Auch dieses provisorische Gesetz wird nach der Vorlage einstimmig genehmigt.

Ebenso wird nach Bericht des Oberamtsrichters Jakobzeln der Gesetzentwurf, die Errichtung einer eigenen Kirchengemeinde zu Ibesheim, und nach Bericht des Professors Behagel über die Errichtung einer eigenen Kirchengemeinde zu Oberreithen balding einstimig angenommen.

Es wird nun übergegangen zu dem Gesetzentwurf, die Confirmationenordnung betreffend. (Anhang Beilage I. u. II). Berichterstatter ist Hofprediger Doll.

Hochwürdige Synode! Der Gesetzentwurf, welchen die Kirchenbehörde über die Confirmationenordnung vorgelegt hat, von Ihrer Commission einer eingehenden Prüfung und ausführlichen Berathung unterzogen worden.

Wir haben, allgemein von der Ueberzeugung durchdrungen

daß die religiöse Erziehung der Jugend im Confirmationsunter-  
 richt und in der Confirmation ihren Kernpunkt hat, und daß  
 die Christenlehre in ihrer Bedeutung für die religiös-sittliche  
 Bildung des Volkes jenen Unterricht vervollständigt, die An-  
 träge, die wir an Sie zu stellen haben, mit wenigen Aus-  
 nahmen Ihnen einstimmig vorzutragen, immerhin bei der Zu-  
 sammensetzung der Commission ein Beweis dafür, daß die Ge-  
 setzesvorlage einem allgemein gefühlten Bedürfnisse entgegen-  
 gekommen ist und zwar in einer befriedigenden Weise. Sie  
 erlauben mir zunächst, auf eine Vorfrage aufmerksam zu machen.  
 Es handelt sich bei diesem Gesetzentwurf nur um eine neue  
 äußere Gestalt der Confirmationshandlung und dessen, was  
 dazu gehört. Es handelt sich also nicht um die Frage nach  
 der etwaigen Berechtigung der Confirmation oder nach der  
 geschichtlichen Fixirung derselben oder nach ihrer evangelischen  
 Begründung, nicht einmal nach ihrer zweckmäßigsten Einrichtung  
 im Allgemeinen. Anders gesagt: Wir haben nicht darüber  
 zu verhandeln, warum und wozu confirmiren wir unsere Kin-  
 der, sondern wir haben zunächst nur darüber zu sprechen: Wie  
 können wir die bei uns bestehende und gültige Confirmationshandlung  
 auf die zweckmäßigste Art, mit dem was vorausgeht  
 und nachfolgt, vornehmen. Aus diesen Gründen ist es auch  
 nicht notwendig, daß ich ausführlich auf den Entwick-  
 lungsgang der Confirmation überhaupt eingehe. Ich will deshalb  
 nur daran erinnern, daß unsere Confirmation ihre ersten Wur-  
 zeln hat im Katechumenat der urchristlichen Kirche, welches  
 zur Aufgabe hatte, die Christen zur Ablegung des Glaubens-  
 bekennnisses und zur Theilnahme am Abendmahle vorzubereiten;  
 daß später in der katholischen Kirche sich dieselbe in die  
 sakramentale Handlung der Firmelung umwandelte,  
 die sich mehr und mehr von der ursprünglichen Bedeutung los-  
 gelöst hat und heute noch in unserer Schwesterkirche besteht,  
 aber nur sehr wenig Berührung und Ähnlichkeit mehr mit  
 dem hat, was wir Confirmation nennen, daß die Reformation  
 die Katechese zur Vorbereitung auf Beichte und Abendmahl  
 wieder in ihr Recht gesetzt hat, daß aber erst der Pietismus  
 des 17. Jahrhunderts diejenigen Einrichtungen ins Leben ge-  
 brungen hat, auf denen gegenwärtig die Art und die Bedeutung

unserer Confirmation beruht. Schauen wir nun den Gesetzesentwurf näher an, so macht er im Allgemeinen den Eindruck, daß er aus dem Bestreben der Kirchenbehörde hervorgegangen ist, eine wesentlich kirchliche Einrichtung, nämlich eben die Confirmation, mit den staatlichen Bestimmungen, welche abgesehen von der Kirche, und manchmal unerwünscht für die Kirche selbst getroffen worden sind, in Einklang zu bringen. Es wird also die Frage aufzuwerfen sein: Ist es Sache der Kirche, das, was ihr angehört, nachträglich mit den staatlichen Anordnungen in Uebereinstimmung zu setzen, oder soll die Kirche selbständig und unbekümmert um das, was staatlich angeordnet ist, vorgehen; sollen wir, denn darauf bezieht sich hauptsächlich die Vorlage, unser Confirmationsalter mit dem Schulentlassungsalter, das nach einer neuen staatlichen Anordnung geregelt ist, wieder in Einklang bringen oder nicht? In der evangelischen Kirche Badens war von früher her das Confirmations- und Schulentlassungsalter in Uebereinstimmung.

Ich sehe ab von den Bestimmungen, die etwa ein Jahrhundert alt sind, und mache Sie nur aufmerksam auf die Bestimmungen, die in der Unionsurkunde Beilage A. §. 12 über die Confirmation getroffen sind. Es heißt dort:

(Wird verlesen).

Zu diesen Bestimmungen kommt in der Beilage A. §. 6 der Unionsurkunde noch eine andere Anordnung, wonach es den Presbyterien der Städte gestattet ist, unter besonderen Verhältnissen auch die für sie geeigneten besonderen Einrichtungen bezüglich der Christenlehre zu treffen. Die Confirmationordnung, welche auf Grund der Unionsbestimmungen bisher unter uns zu Recht bestanden hat, stammt aus dem Jahr 1856. Das Kirchengesetz, das im Entwurfe hier vorgelegt wird, stimmt in den meisten Beziehungen mit der bisherigen Ordnung von 1856 überein, nur mit dem Unterschiede, daß letztere als das Confirmationsalter für die Knaben das 12. und für die Mädchen das 13. Jahr bis zum 23. April festsetzt und daß darin der Besuch der Christenlehre auf die Dauer von vier Jahren nach der Confirmation angeordnet ist. Was den letzteren Punkt betrifft, so werde ich mich in meinem Referate über den allgemeinen Theil der Gesetzesvorlage näher

näher darauf einlassen, denn es wird sich die Gelegenheit geben, bei Besprechung des §. 10 des Gesetzentwurfes auf die Christenlehre zurückzukommen. Durch die Schulgesetzgebung vom Jahr 1868 ist nun in dem Schulentlassungsalter nach zwei Seiten hin eine Aenderung eingetreten. Einmal wurde das Schulentlassungsalter der Mädchen von 13 auf 13½ Jahr erhöht und zweitens wurde für diejenigen Knaben, welche durch geistige und körperliche Reife sich dazu befähigen, gestattet, daß sie an Ostern aus der Schule entlassen werden können, auch wenn sie erst am 1. Juli das 14. Jahr erreichen. Das Letztere ist zwar nichts Neues, denn auch das frühere Schulgesetz hat sowohl für die Knaben als für die Mädchen die Schulentlassung gestattet, wenn bis zum 1. August das 13. beziehungsweise 14. Jahr erreicht wurde. Aber diese Ausnahmefälle des früheren Schulgesetzes hatten für die Confirmation in der evangelischen Kirche deshalb keine Bedeutung, weil bei uns die Schulinspektion und die kirchliche Leitung der Gemeinde in einer Hand lagen und deshalb wenigstens die evangelischen Geistlichen hier keinen Zwiespalt eintreten zu lassen in der Lage gewesen sind. Dadurch, daß das Schulentlassungsalter der Mädchen um ½ Jahr erhöht und die Dispensationsberechtigung für die Knaben in die Hände rein staatlicher Behörden gelegt wurde, ergaben sich zwischen der Confirmationsordnung von 1856 und der Schulgesetzgebung mehrfache thatsächliche Verschiedenheiten. Es kam seit einigen Jahren nicht selten vor, daß Mädchen confirmirt wurden, die noch nicht schulentlassen waren, und daß umgekehrt Knaben aus der Schule entlassen wurden, die nach der Confirmationsordnung noch nicht confirmirt werden konnten. Diese Verschiedenheiten wurden peinlich empfunden; die Oberkirchenbehörde suchte denselben möglichst zu begegnen durch die Verordnung von 1868; und es ist das, was in jener Verordnung niedergelegt worden ist, wesentlich wieder in dem vorliegenden Gesetzentwurfe enthalten, so daß jene Verwaltungsbestimmungen nunmehr Gesetzeskraft erlangen sollen. Den Umstand, hochwürdige Synode! daß das Confirmationssalter der Mädchen nunmehr auch um ½ Jahr erhöht werden soll, begrüßt Ihre Commission mit Freuden; der Umstand hingegen, daß das Confirmationssalter für die

Knaben möglicherweise auch nur um zwei Monate herabgesetzt werden soll, wird von der Commission sehr ernstlich und aufrichtig bedauert. Ja, indem sie von der Ueberzeugung ausgeht, daß wo man die Wahl hat, es weit mehr angezeigt sei im Allgemeinen das Confirmationsalter zu erhöhen, weil in den Kindern mit dem reiferen Alter ein besseres Verständniß und eine größere Empfänglichkeit für die ihnen zur Erkenntniß zu bringenden Heilswahrheiten vorhanden ist, weil durch die Erhöhung des Confirmationsalters der so wünschenswerthe kindliche Sinn länger bewahrt bleiben kann und weil durch eine Confirmation im reiferen Alter, gerade in der Zeit, in welcher die Sünde besonders mächtig zu werden pflegt, der seelsorgerlichen Einfluß eine bessere Gegenwirkung gestattet ist, in dieser Ueberzeugung hat Ihre Commission sich ernstlich die Frage vorgelegt, ob es sich nicht geradezu empfehlen würde, die Confirmation vollständig von der Schule und ihrem Zwang loszulösen und zu einer freien rein kirchlichen Handlung umzugestalten, zu welcher die Jünglinge und Jungfrauen lieber nach eigener Entschließung herzutreten würden, ohne durch die bisherigen Schuleinrichtungen dazu gebracht zu werden, so daß dann Bekenntniß und Abendmahlsgenuß den Charakter einer innerlich bewußten, aus eigener Erkenntniß und Ueberzeugung hervorgehenden Entschließung darbieten würden.

Wir haben uns darüber besonnen, ob der Vortheil einer solchen Einrichtung nicht am Ende größer sein werde, als der mögliche Nachtheil, daß dadurch eine Anzahl von Gleichgiltigen gar nicht mehr zur Confirmation kommen werde. Solche Einrichtungen einer vollkommen freien rein kirchlichen Confirmation bestehen bekanntlich in der Schweiz und in England. Ihre Commission kam aber nach reiflicher Ueberlegung zu der Ueberzeugung, daß bei dieser Loslösung der Confirmation vom dem Zusammenhang mit der Schule das Bewußtsein des Volksempfindlich berührt würde, denn es ist nicht eine Nebenangelegenheit, sondern es ist im Volke die Anschauung gäng und gäbe, daß Kinder aus der Schule kommen und confirmirt werden dasselbe Geschehen. Es hat Ihre Commission sich ferner die Erwägung vorzulegen gehalten, welche pädagogische Bedeutung doch immerhin die Confirmation habe und wie es überhaupt rathsam sei, die jungend.

Leute doch möglichst vollzählig zur Confirmation zu führen, zu deren Segnungen sie doch alle berufen sind. Aus diesen Erwägungen hat Ihre Commission das Verfahren des Oberkirchenraths in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe für ein berechtigtes anerkennen müssen, nämlich die Confirmation mit dem Schulentlassungsalter in Einklang zu bringen, denn wir mußten uns dabei sagen, daß die Befürchtung der Nachtheile, welche eine Loslösung haben werde, doch die Bedenken gegen die Möglichkeit einer immerhin geringen Minderung des Confirmationalters von zwei Monaten bei den Knaben überwiege. Rechnen wir dazu, daß in einer Reihe von Diöcesansynodalt, dem Verhandlungen der Wunsch einer Uebereinstimmung von Confirmation und Schulentlassung schon vielfach ausgesprochen worden ist, daß die Verschiedenheit zwischen Kirche und Schule von vielen Seiten schon schwer empfunden wurde, daß sie eine Reihe von Verlegenheiten den Geistlichen bei der Confirmation bereitet hat und daß also der gegenwärtige Gesetzesentwurf lieberberechtigt, ja eine Nothwendigkeit ist, so ist Ihre Commission in der Lage, die hohe Versammlung zu ersuchen, daß sie dem Gesetzesentwurfe einmal im Allgemeinen ihre Zustimmung ertheile; und ich werde dann später die Ehre haben, über die einzelnen Bestimmungen desselben weiter vorzutragen.

Präsident. Es scheint angemessen, daß wir die Berathung in drei Theilen, daß vorerst eine allgemeine Discussion stattfindet und alsdann diese geschlossen ist, daß man dann erst zu den einzelnen Artikeln übergeht. Sind Sie mit diesem Antrag einverstanden?  
(Zustimmung.)

Dann wird die allgemeine Discussion zunächst in Angriff genommen sein. Herr Mez hat das Wort.  
Herr Mez. Hochgeehrte Herren! Es ist das vorliegende Gesetz außerordentlich ein kleines Gesetz; es sind wenige Paragraphen, aber der Gehalt ist innerlich um so größer. Das Gesetz betrifft unsere Jugend, die Jugend unserer Kirche, also die ganze Zukunft unserer Kirche. Die hohe Kirchenregierung ist zur Vorlage dieses Gesetzes veranlaßt worden durch den traurigen Zustand, welcher in den allermeisten Diöcesen des Landes herrscht, daß die Bestimmungen des seitherigen Gesetzes nicht mehr durchführbar sind. Das seitherige Gesetz hat eine vierjährige Dauer der



Christenlehre bestimmt und von den meisten Seiten des Landes her kamen Berichte, daß diese vier Jahre nicht mehr einzuhalten seien. Ich sehe aus diesem Grunde und weil dieser Zustand im Lande die Ursache dieses Gesetzes ist, in diesem Gesetze ein Armuthszeugniß für unsere Kirchengesetzgebung, es kommt mir vor, daß dieses Gesetz, das wir jetzt beraten etwas sei, was wir thun in dem Zustande eines Elendes. Dieser Zustand ist gewiß das Product des Geistes dieser Zeit, aber hätte dieser Geist sich bilden können, ohne unsere Mithilfe, oder doch wenigstens ohne unser Geschehenlassen? Ich sage deshalb, an diesem Geiste der Zeit sind wir Alle, wie wir hier sind, mit schuld; auf der einen Seite die große Rücksichtslosigkeit im Einreißen bestehender Bestimmungen, auf der andern Seite die allzu große Trägheit in der Erhaltung dessen, was vom Uebernothwendig erhalten werden muß. Wie Sie schon gehört haben, hat in der Vorberathung im Ausschusse bei allen Ausschussmitgliedern, obschon wir ja auf verschiedenen Standpunkten stehen, das Gefühl des Schmerzes vorgewaltet, und ich kann Ihnen sagen, daß unsere Ausschußberathung eine sehr ernste gewesen ist; aber wenn wir auch im Gefühle des Schmerzes einmütig gewesen sind, so sind wir es doch nicht gewesen in der Art und Weise, wie etwa hier abzuhelpen wäre, und in den Erwartungen, was die Zukunft in diesem Betreff uns etwabringen könnte. Die einen von den Herrn sind der Ansicht gewesen, der Zustand und somit auch dieser Nothzustand, in dem wir uns befinden, sei ein vorübergehender, er hänge mit dem Zustande zusammen, in dem sich die ganze Kirche befindet, dadurch, daß wir aus der Staatskirche heraus in die freie Kirche hinüber traten. Dieser vorübergehende Zustand habe seine Schwierigkeiten, aber mit dem Vorübergehen desselben werde auch diese Schwierigkeit, diese große Fatalität sich wieder heben. Die Hoffnung habe ich nicht, ich sage, ein so tiefer Schaden, der offenbar unsere Jugend betroffen hat, wird nicht nur so obenhin geheilt, sondern so tief der Schaden ist, so tief müssen auch die Hilfsmittel geschöpft werden, wenn sie von Erfolg sein sollen.

Gestern habe ich im Ausschusse ausgesprochen und ich stehe nicht an, es mit allem Vorbedacht hier öffentlich auszusprechen, wir stehen mit den kirchlichen Instituten auf einer schiefen

Ebene und nach dem natürlichen Gesetze rollen wir hinunter, bis wir an einem sehr bedenklichen Zustande angekommen sind. Die Frage ist: Wie kann hier geholfen werden? Und da sage ich: Ganz gewiß nicht anders, als wenn in dem Laufe, in dem wir uns auf dieser schiefen Ebene befinden, der uns abwärts führt, ein Hemmschuh eingelegt werden könnte, und die Frage ist: Wer kann in diesem gefährlichen Zustande einen solchen Hemmschuh einlegen? Glauben Sie ja nicht, daß ich mich zurücksehne unter die Polizei des Staates, das thue ich keineswegs, das große Wort, das einst gesprochen worden ist: „Freie Kirche im freien Staate“, hat damals in meiner Seele einen mächtigen Anklang gefunden, und der Eindruck ist bei mir heute noch unverwischt; allein ich frage Sie, ob jenes Wort etwa Das bedeuten könnte, daß Staat oder Kirche, Kirche oder Staat aufzulösen seien? Ich glaube nicht. Wenn ich die Geschichte unserer Kirche in den letzten Jahren betrachte, so kommt es mir manchmal vor, als sei es unser Bestreben gewesen, unsere Kirche zu untergraben; es kommt mir vor, als habe man nichts Wichtigeres zu thun gehabt, als einen Fundamentstein nach dem andern unter dem Gebäude herauszuziehen, so daß mit mathematischer Gewißheit berechnet werden könne, das ganze Gebäude werde am Ende zusammenstürzen, wenn diesem Hervorziehen der Fundamentsteine kein Einhalt gethan wird. Man hat z. B. gelehrt und gesagt, auf den Geist Christi komme Alles an, dieser Geist schaffe, walte, regiere, herrsche, und wo dieser Geist walte, da sei nie eine Gefahr. Ich werde gewiß diesen Satz in seiner innern Wahrheit nicht bestreiten, ich werde nicht sagen, daß er nicht seinen Grund habe, aber blicken Sie doch in die Geschichte und schauen Sie dort, ob dieser Satz in dieser Nacktheit das Christenthum geschaffen und erhalten hat. Ich sage: Nein; ich sage: Die Autorität des Geistes Christi ist zu allen Zeiten in der engsten Verbindung gestanden mit der Anerkennung seiner Person. Ich sage, die Wirksamkeit dieses christlichen Geistes hat zu allen Zeiten ihren erhabenen Segen nur da ausgeübt, wo auch die Anerkennung der Persönlichkeit Christi mit ihm Hand in Hand ging und lassen Sie mich hier aussprechen: Mit dieser Nichtanerkennung der Person Christi ist der Grundpfeiler unserer

Kirche vielfach verloren gegangen. Ich bin durchaus nicht geneigt, den Herren von der andern Seite allein diesen Vorwurf zu machen, sondern ich glaube, er gilt uns Allen. Wie ich vorhin gesagt habe, wenn man auf der einen Seite zu sehr eingerissen hat, hat man auf der andern Seite nicht mit der nöthigen Kraft und Eifer das festgehalten, was festzuhalten nöthig war. Also wenn ich Ihnen vorhin gesagt habe, wir wollen hinab in einen Abgrund, dessen Tiefe wir nicht ermessen können, wenn nicht ein Hemmschuh von einer Seite eingelegt wird, so sage ich, es gibt keinen anderen rettenden Hemmschuh als den, den die Anerkennung der Persönlichkeit Christi einlegt. Das ist nach meiner Ueberzeugung das einzige Heilmittel für alle Schäden unserer Kirche, es ist das einzige Heilmittel insbesondere auch für den großen Schaden der Kirche, der uns heute beschäftigt.

Es handelt sich heute hauptsächlich darum: Wie sollen wir unsere Jugend wieder in die Christenlehre bringen? Es war einmal die schöne Zeit, wo bis zum 25. Lebensjahre die Christenlehrepflicht dauerte, sie ist herabgekommen auf das 20. dann auf das 20., und heute ist die Kirchenregierung in der Lage, uns zu sagen, sie ist nicht mehr auf diesem Alter zu halten, kaum mehr bis zum 17. und 18. Jahre.

Es gilt hier zu helfen und wir Alle, ein Jeglicher an seinem Orte, ist schuldig und verbunden, solche Maßregeln vorzuschlagen, welche gründlich abhelfen. Ich weiß nun keine andere Maßregel vorzuschlagen, als die, welche ich genannt habe, nämlich die Rückkehr zu dem Kreuze, zu der Person des Herrn und Heilandes. Er hat gesagt: „Ohne mich könnt ihr Nichts thun“, aber ich weiß auch, daß wir mit ihm Alles vermögen und daß wir mit ihm auch das vermögen, daß wir unsere Kinder wieder in die Christenlehre bringen. Das Weitere, was ich über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zu sagen habe, behalte ich mir bis zur Berathung der einzelnen Paragraphen vor.

Dr. Otto Schellenberg. Ich spreche im Allgemeinen meine Zustimmung zum ersten Theile der vorgelegten Commissionsordnung aus. Ich kann aber in dem Gesetzesentwurf um damit zu beginnen, nicht ein Armuthszeugniß unser

evangelisch-protestantischen Kirche erkennen, sondern vielmehr eine richtig erwägende, besonnene Stellungnahme zu den besonderen Verhältnissen, wie sie in der Zeit sich gestaltet haben.

In Bezug auf diese hat mein Vorredner nun so eben ausgesprochen, der allgemeine Charakter der Zeit sei der, „daß wir uns auf einer schiefen Ebene befinden, und unaufhörlich dem Abgrund entgegenrollen“. Meine Weltanschauung steht einer solchen direct entgegen; ich kann nicht glauben, daß eine Gemeinschaft auf einer solchen schiefen Ebene und in einem Rollen zum Abgrunde sich befinde, welche die Verheißung für sich hat: „Ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“; deren Meister erklärt: „Himmel und Erde werden vergehen; aber meine Worte werden nicht vergehen“. Das dünkte mir ein Armuthszeugniß für das Walten Christi in der Menschheit, wenn die Wirkung keine andere wäre, als ein Rollen der Menschheit zum Abgrunde; mein Glaube an das Evangelium ist ein anderer, ein größerer; ich halte das Evangelium für eine Kraft, die verklärend wirkt; ich lasse mich in keiner Weise darauf ein, Zeugnisse darüber beizubringen, sie liegen vor Aller Augen; das Staatsleben mit der größeren Rechtsordnung, den zuvor nie gewesenen Anstrengungen um Schulen; das christliche Gemeindeleben mit dem Wetteifer für Mission, mit der ausgebreiteteren persönlichen Frömmigkeit, dem mehr sich findenden persönlichen Glauben; das gesellschaftliche Leben mit der Fülle der Liebeswerke, einer Anstrengung für Arme, Verwahrloste, Arbeiter, wie nie zuvor — das Alles scheint mir ein Zeugniß, daß unsere Zeit nicht zurückgegangen ist; in allen diesen großen und wichtigen Beziehungen des Staates, der Kirche und Gesellschaft scheint mir die Zeit nicht auf einer schiefen Ebene, sondern in einem erfreulichen Fortschritte begriffen; ich glaube unbedingt, daß es heute mit der Menschheit und unserem Volke besser steht als vor Jahrhunderten, und das Wort Jersteegens: „weit und breit, du Himmels-sonne, leuchtet deine Herrlichkeit“, scheint mir nicht minder, sondern mehr denn früher berechtigt. Von diesem Standpunkte aus nun kam ich in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe nicht ein Armuthszeugniß unserer Kirche, sondern die gebotene, besonnene christliche Erwägung dessen wahrnehmen, was ver-

änderten allgemeinen Staatsgesetzen gegenüber Seitens der Kirche zu geschehen hat.

Mein Vorredner ist eingegangen auf einen zweiten Haupttheil des Gesetzentwurfes, nämlich die Christenlehre. Ich beschränke mich hiebei auf dasjenige, was hinsichtlich der Confirmation zu sagen ist; hier aber stimme ich mit dem Gesetzentwurfe vollkommen überein. Wenn für uns die Sache läge, daß man uns fragte: Wann wollt ihr die Kinder liebsten confirmiren, im 16. oder im 14. Jahre? so glaube es würde ohne irgend welche Ausnahme nur eine Antwort ertheilt werden: Wir wollen diese Handlung an den Kindern im 16. Jahre vollziehen, denn reifer ist da das Vermögen des Erkenntniß, kräftiger die Fähigkeit, den Zusammenhang der christlichen Lehre aufzufassen. Aber so liegt bekanntlich für uns die Sache nicht; unser Referent hat auf eine Thatsache hingewiesen, die wir Alle vor Augen haben, auf eine Volksmeinung und auf die Nothwendigkeit, sie mit dem Schulgesetze in Einklang zu bringen. Ich trete nun dem Vorschlage, die Schulentlassung mit der Confirmation zusammenfallen zu lassen vollkommen bei und zwar, wenn wir es auch nach einer Seite mit einem schmerzlichen Gefühle thun, weil wir die Kinder nicht in reiferem Alter haben, doch auch mit der Würdigung dessen, was unter den gegebenen Verhältnissen für die Confirmation im 14. Jahre spricht. Es ist ganz gewiß von Segen und von einem bleibenden Eindruck für das kindliche Gemüth, wenn Schulentlassung und Confirmation zusammenfallen. Einmal bildet die Schulentlassung einen wichtigen Abschnitt im Leben des Kindes, er wird sich zu bleibenden Eindrücken gestalten, wenn mit diesem Lebensabschnitte eine religiöse Weihe eine heilige christliche Handlung sich verbindet. Sodann scheint mir für die Confirmation im 14. Jahre ein wichtiger Umstand zu sprechen.

Ich habe schon bemerkt, wir würden die Kinder, wenn wir könnten, im 16. Jahr confirmiren, aber auch das 14. Jahr hat auch nach innerer Seite betrachtet eine tiefe Bedeutung für die Confirmation. Das Kind steht an einem Abschnitte der Entwicklung, es geht aus dem einfachen Knaben- oder Mädchenalter in die Periode eines reiferen Daseins über; es ist zur Co-

ns der Abschnitt körperlicher und geistiger Entwicklung. Noch ist das Kind von den Einflüssen der Welt weniger verwirrt, sein Gemüth ist empfänglich, der Geist des Vertrauens lebendig. Nun glaube ich aber, daß, wie hoch ich auch die intellectuelle und verständige Seite im Religionsunterrichte anschlage, doch das religiöse Leben, der Glaube in dem eigentlichen Gemüthsleben seine tiefsten Wurzeln schlagen müsse, und in dieser Beziehung tritt uns ein Kind am Ende des Schullebens in günstiger Verfassung, in glücklicher Gemüthsstimmung entgegen; die Hingebung an den Lehrer ist noch mehr vorhanden, zugleich verbunden mit der Zucht in der Schule. Es scheint mir somit, daß von dieser Seite auch für die Confirmation im 14. Jahree sich Gründe geltend machen lassen. Die andere Frage, die ich noch berühre, ist die: Wird es uns leicht möglich sein, die Kinder, wenn wir sie im 14. Jahre der Schule entlassen, im 16. Jahre wieder zur Confirmation zu erhalten? Hierin aber, glaube ich, werden wir wohl Alle anerkennen, daß bei den jetzt uns zu Gebote stehenden Mitteln der Kirche wir gar manche Kinder nicht mehr erhalten würden und zwar gerade aus denjenigen Kreisen, wo Erziehung am nothwendigsten wäre. Die Kinder aus Familien, in denen die gute Sitte vorherrschend ist, werden auch, wenn wir sie im 14. Jahre der Schule entlassen, im 16. Jahre von den Eltern zur Confirmation gebracht werden; aber die armen, die verwahrlosten, die vernachlässigten, die uns Christus ganz besonders an das Herz legt, die werden uns im 16. Jahre vielfach mangeln. Ich erlaube mir, an ein Beispiel zu erinnern, das ich schon gestern in der Commissionssitzung angeführt habe.

Während meiner Anstellung an der Strafanstalt in Freiburg habe ich im Laufe von sieben Jahren mehrere Züchtlinge aus der Schweiz unter meiner Arbeit gehabt, die in ihrer Heimath ohne Confirmation der Schule entlassen wurden, sie sind im 14. Jahre aus der Schule ausgetreten und ohne Confirmation in das sündliche Leben eingetreten. Wenn ich von diesen einzelnen Erfahrungen einen Schluß machen darf, so muß in der Schweiz der Wegfall der Confirmation nicht gerade selten sein, jedenfalls ist es ein Beleg dafür, daß man später die Kinder zur Confirmation nicht immer beibringt und wenn man bedenkt,

daß auch nur eine dieser Seelen auf diesem Wege verloren geht, so spricht das sehr dafür, daß wir die Confirmation mit der Schulentlassung zusammenfallen lassen. In Holland kommt zwar die Kinder mit dem 20. Jahre zur Confirmation, es ist das aber allerdings nur in einer kleinen sectenartigen Gemeinschaft der Fall. Aus allen diesen Gründen muß ich mich für den Gesetzesentwurf aussprechen.

Prälat Dr. Holzmann. Ich will nur ganz kurz etwas erklären auf das, was der Abgeordnete Mez gesagt hat. Der Herr Abgeordnete Mez hat erklärt, die Veranlassung zu dem ganzen Gesetze sei die Erfahrung, daß wir nicht mehr alle jungen Leute bis zum 18. Jahre in die Christenlehre bringe. Ich muß nun erklären: Das ist keineswegs die Veranlassung zu diesem Gesetzesentwurfe, das ist vielleicht Veranlassung zu §. 10 dieses Gesetzes, aber gar nicht zu der ganzen Gesetzesvorlage. Die Veranlassung zu der ganzen Gesetzesvorlage ist wie die Begründung sagt, das staatliche Schulgesetz, das einige Veränderungen in dem Entlassungstermin aus der Schule gemacht hat, was zur Folge hat, daß wir uns fragen müssen: Wie sollen wir uns zu dieser Bestimmung stellen? Das ist die einzige Veranlassung zu diesem ganzen Gesetzesentwurfe, das erklärt der Oberkirchenrath in seiner Begründung als Grund zu dem Gesetzesentwurfe und ich sehe nicht ein, warum man einen ganz anderen Veranlassungsgrund zu diesem ganzen Gesetze dem Oberkirchenrath unterschieben will. Weil nun die Veranlassung zu dem ganzen Gesetze eine andere ist, als die welche der Abgeordnete Mez unterstellt hat, so kann ich auch nicht weiter eingehen auf den Vorwurf des Armuthszeugnisse, das wir durch dieses Gesetz der ganzen Kirche gestellt hätten, doch will ich ein Wort darüber sagen. Wenn wir Christenlehre halten, so bringen wir immer Leute zu dieser Christenlehre zusammen, die uns hören wollen, wenn wir es nur ordentlich und recht machen, aber wir bringen nicht alle Kinder bis zum 18. Jahre zusammen, wenigstens nicht überall. Allein es ist doch ein allgemein anerkannter Satz, daß der Glaube, auch der allerentschiedenste, nicht Jedermanns Ding ist, daß man eben auch mit der allerpositivsten Verkündung eines Glaubens nicht alle Menschen vereinigen kann, das ist dem allerhöchsten

Berkü  
was de  
lichkeit  
wird e  
dieser  
einzig  
zubring  
Ich hä  
der Ki  
Dr.  
liegt, i  
erkannt  
glaube,  
betrifft  
Gesetz  
innerer  
betheili  
mir zu  
um ge  
Ihnen  
in so  
erschei  
muß a  
wie er  
sofern  
prin  
dürfnis  
von ein  
es könn  
Bezieh  
allerdin  
ich hab  
ich bin  
wieder  
unsere  
mich h  
Vorlag  
daß di

Bekündiger des Glaubens nicht einmal gelungen. Wenn ich das, was der Abgeordnete Mez von der Bedeutung der Persönlichkeit Christi sagte, auch ganz vollkommen anerkenne, so wird eben dem die Erfahrung entgegenstehen, daß auch mit dieser allerentschiedensten Verkündigung der Einzigkeit und einzigen Erhabenheit Christi nicht alle Menschen zusammenzubringen sind, weil der Glaube nicht Jedermanns Ding ist. Ich hätte gewünscht, daß diese Rede von dem Armuthszergniß der Kirche nicht gefallen wäre.

Dr. Schenkel. Das unscheinbare Gesetz, das uns heute vorliegt, ist, wie schon in der gestrigen Commission allgemein anerkannt worden ist, von der größten Bedeutung, und ich glaube, daß wir, was unser kirchliches Gemeindeleben betrifft, nicht leicht Gelegenheit haben könnten, ein wichtigeres Gesetz zu berathen. Das kann für mich, da ich schon gestern mit innerer Bewegung und Theilnahme an der Verathung mich betheiligigt habe, auch heute nur ein neuer Beweggrund sein, mir zu erlauben, das Wort zu ergreifen. Ich thue das nicht, um gegen das Gesetz, wie es nun nach dem Commissionsantrage Ihnen vorliegt, irgendwie Opposition zu machen und es könnte in so weit als eine unnöthige Verlängerung der Verathung erscheinen, wenn ich ausführlicher darüber spreche. Allein ich muß allerdings bemerken, daß ich dem Gesetzesentwurfe, wie er nun nach dem Commissionsantrage vorliegt, nicht insofern zustimme, als ob ich der Meinung wäre, daß er principieell richtig, und daß er den Anschauungen, Bedürfnissen und Erfordernissen wirklich entsprechend sei, die ich von einer Confirmationsordnung unserer Zeit verlange, und es könnte hiernach scheinen, als ob ich wenigstens in gewisser Beziehung mit dem ersten Redner übereinstimme. Ich habe allerdings in Beziehung auf die Vorlage Gewissensbedenken; ich habe allerdings darauf bezügliche Wünsche auf dem Herzen; ich bin allerdings der Meinung, daß wir diese Ordnung bald wieder werden verbessern müssen — wir oder Andere, die an unsere Stelle treten — und ich halte es für meine Pflicht, mich hierüber etwas näher auszusprechen. Die Bedeutung der Vorlage liegt mir namentlich in zwei Punkten: Zuerst darin, daß dieselbe sich mit dem geistigen, religiösen und sittlichen



Wohle unserer Jugend beschäftigt. Ich weiß keinen Gegenstand, der uns theuerer sein könnte, dem wir als Väter und gute Freunde unserer Jugend eine innigere Theilnahme widmen könnten, als die Erziehung unserer Jugend. Und in diesem Falle handelt es sich nicht zu einem bloß um die intellectuelle Erziehung und Bildung derselben, hieraus ausgesprochen handelt es sich um den innersten Punkt, von dem die Engführung und Scheidung des ganzen Lebensganges abhängt; denn ich scheue nicht gar mich nicht, es hier offen auszusprechen, daß ich, aller Gegenmeinungen ungeachtet, die Religion, die religiöse Ueberzeugung Alles in für das Entscheidende im Menschenleben halte und daß Kind, he der Ansicht bin: Wenn ein Mensch keine religiöse Ueberzeugung hat, so ist er in seinem innersten Wesen gebrochen und gelahm gelegt, mag er noch so sehr intellectuell ausgebildeter sein. Das macht mir diese Vorlage zu einer so wichtigen Angelegenheit, weil es sich bei derselben um den Kernpunkt unserer Jugendbildung handelt, um ihre religiöse Bildung, und das ist auch der Grund, warum ich gestern lebhaft bedauert habe, daß wir das Confirmationsalter nicht höher setzen können. Ich stimme sonst in vieler Hinsicht überein mit meinem Freund dem Herrn Vorredner aus Mannheim; insofern bin ich nicht ganz mit ihm einverstanden, als ich die Einwirkung auf das Gemüth nicht für das Entscheidende im Menschenleben halte. Wir Deutsche wissen das Gemüth zu ehren und kennen seine Macht, aber der bloß oder vorzugsweise fühlende Mensch wird auch leicht wankend. Die Gefühle gleichen oft dem aufsteigenden Dampfe; ein gutes Gemüth ist zum Guten leicht angeregt, aber auch sehr leicht entzündlich durch Leidenschaften. Der Mensch bedarf einer festen Ueberzeugung, ich habe deshalb gestern einem Nachbar in der Commission der Mandenunterricht einen großen Werth gelegt hat. Ich bin durch der Ansicht, daß Ueberzeugungen in den jungen Christen gebildet werden müssen. In dieser Hinsicht muß ich nun stehen, daß das 13. und 14. Lebensalter nicht diejenige Stufe ist, auf welcher sich die Ueberzeugung für das Leben bildet, auf welcher sich der Charakter abschließt; dazu gehört eine größere Reife, ein vorgerückteres Alter, und ich muß deshalb heute aufs Neue bedauern, daß die Verhältnisse

Gegen hindern, ein solch reiferes Alter als das gesetzlich vorgeschrieben, als eine bene Confirmationsalter festzusetzen.

en, als Noch ein zweiter Punkt macht mir das vorliegende Gesetz schmerzhaft zu einem besonders wichtigen. Wir wollen uns offen darüber äußern, hieraus sprechen, wir sind gegenwärtig kirchlich-politisch in einer die Engroßen Umwandlung begriffen, wir sind uns vielleicht darüber nicht ganz klar, es geht uns vielleicht wie einem Jüngling, der sich gegen in das Entwicklungsalter getreten ist und nicht weiß, was er zu thun hat. Alles in ihm gährt, was aus ihm werden will, er ist halb Kind, halb Mann und hat noch kein Urtheil über sich selbst.

Leberze Ich habe gestern ein Bild gebraucht, das man mir nicht ganz zeigen wollten lassen wollte. Ich habe gesagt, wir sind jetzt mit uns geübteren kirchlich-politischen Einrichtungen, auch mit der Confirmation, mit der ganzen religiösen Bildung und Erziehung der Jugend hinausgeworfen gleichsam auf die hohe See. Drei Jahrhunderte haben wir zugebracht in einer Staats- und Volkskirche und der Staat hat mehr oder weniger väterlich für die Kirche gesorgt, er hat ihr das Leben in vieler Beziehung bequem gemacht, wir sind unter seiner Obervormundschaft gestanden, wir haben uns aber dabei nicht frei bewegen dürfen, und die Folgen dieser Unfreiheit sind endlich eingetreten, es geht uns, wie es einem Kinde geht, wenn es allzu streng unter der elterlichen Zucht gehalten worden ist, es findet den Weg zur Freiheit nicht, und wenn es hinausgestoßen wird in das Leben und sich in den Verwicklungen und Gefahren desselben selbst helfen soll, so kommt es ihm vor, als befände es sich auf der hohen wogenden See. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich sage, unsere Confirmationsordnung will sich noch anklammern an das seitherige Verhältniß. In einer andern Ordnung, die in den nächsten Tagen uns zur Berathung vorgelegt werden soll, ist der Grundsatz dagegen offen ausgesprochen: Die Kirche ist getrennt vom Staate, sie muß jetzt ihre eigenen Wege gehen, sie kann sich in Bezug auf Prüfungen mit dem Staate nicht mehr vereinbaren, sie kann wenigstens keine Rücksicht mehr auf ihn nehmen. In der Confirmationsordnung aber ist offenbar auf ein staatliches Institut eine entscheidende Rücksicht genommen; nicht etwa die Staatschule richtet sich nach dem Confirmationsgesetze, sondern umgekehrt,

die Confirmation, eine Einrichtung der Kirche, richtet sich nicht nach der Staatschule. Es ist gestern offen ausgesprochen worden, wenn der Staat ein Schuljahr zusetzte, wenn uns die Jugend bis zum 15. beziehungsweise 14½ Jahre in die Schule zu gehen genöthigt wäre, dann würden wir auch nachträglich mit der Confirmation, wir würden keinen Augenblick darüßer zögern, und ich glaube, auch Herr Dr. Schellenberg wäre bereit, das Confirmationsalter in diesem Falle hinaufzusetzen. Ich sage nicht, daß es Unrecht sei, wenn wir uns nach dem Staate richten; es ist nicht zu wünschen, daß die evangelische Kirche im Conflict mit dem Staate stehe; ich halte es für einen Segen in der evangelischen Kirche, wenn sie mit nur in Staatsobrigkeit Hand in Hand geht, oder wenigstens geht. Kann; aber eine Inconsequenz liegt immerhin darin, daß persönlich dem einen Gesetze der Grundsatz maßgebend sein soll, sich aber in die staatliche Einrichtung anzuschließen und daß bei dem Einverstandern bemerkt wird, wir können uns nicht mehr an den Staat anschließen, weil die Trennung der Kirche vom Staate ausgesprochen worden ist. Sie werden es nicht für unrichtig halten, wenn ich hier den Wunsch ausspreche, daß es unserer Staatsbehörde recht bald möglich werden möge, die Schulzeit wenigstens um ein Jahr weiter hinauszurücken. Wir alle haben für ein Recht, das zu fordern, aber wünschen dürfen wir es nicht, nachdem wir die großen Erfahrungen des letzten Jahres nicht gemacht haben. Nachdem auf der einen Seite unsere herrliche Armee unser Vaterland gerettet hat, auf der andern Seite die aber der deutsche Schulmeister dahinter gestanden ist, so hoch ich ich, wird auch die Zeit nicht ferne sein, in welcher der Staat noch mehr als bisher auf die Schulbildung und namentlich auch darauf verwenden wird, daß in reiferen Jahren so manne Söhne und Töchter eine tüchtige Bildung erhalten. Herr in diesem Kreise wünsche ich, daß das ausgesprochen werde. Man hat uns Theologen, auch die freisinnigen, immer dem Verdacht, daß wir es nicht so recht ernst meinen mit der Bildung des Volkes. Wenn eine evangelische Generalsynode selbst ausspricht: Wir sind der Ansicht, daß der Staat bei all seinen Anstrengungen, die er für die Schule macht, doch noch nicht genug thut, daß noch mehr dafür geschehen muß, daß gestell

sich das deutsche Volk eine noch höhere Culturstufe einnehmen muß;
 gesprochen glaube, ein solches Wort aus der Mitte der evangelischen
 Synode kann nur wohlthätig wirken. Erlauben Sie
 mir zum Schlusse noch einige Bemerkungen. Es ist auch die
 Rede davon gewesen, was der Confirmationsunterricht leisten
 soll, von dem, was wir durch eine Ordnung nicht vorschreiben
 können. Eben deshalb nicht, weil es Sache des lebendigen
 Geistes ist, den man nicht in äußere Ordnungen und Satzungen
 zwängen kann. Wenn der hochgeehrte Redner, der näher auf
 diesen Gegenstand eingegangen ist, mich selbst bei einigen Be-
 merkungen im Auge hatte — ich bin überzeugt, er hat das
 mit nur in freundlicher Weise gemeint — so kann ich ihm hierauf
 entgegen: In mancher Beziehung bin ich, abgesehen von der
 persönlichen Beziehung seiner Worte, mit ihm einverstanden,
 nicht aber in einer Beziehung gar nicht. Ich bin durchaus mit ihm
 einverstanden, daß ein Geist ohne Persönlichkeit ein Nichts
 ist, ein solcher Geist ist ein lustiges Wesen. Der Geist ist
 keine Person, es gibt keine unpersönliche Geister, das sind Gespenster.
 Ich stimme also in dieser Werthschätzung des Persönlichen ganz
 mit ihm überein. Was aber meine Verehrung jener Persön-
 lichkeit betrifft, an die er uns erinnert hat, so würde ich es
 nicht für eine Entweihung halten, wenn ich darüber öffentlich Re-
 sponse geben wollte, ich überlasse es einem höheren Richter,
 darüber einst zur Rede zu stellen. „Richtet nicht, auf daß
 ihr nicht gerichtet werdet.“ Eine Bemerkung noch kann ich
 bei dieser Gelegenheit nicht unterdrücken. Ich frage mich immer,
 wie ich würde das auch im Confirmationsunterricht thun, und
 wie es, wenn ich jetzt noch catechetische Uebungen halte: Wie
 hat denn unser Herr sich selbst gestellt, und ich stelle ihn
 vor den Herzen gern so hoch als er sich selbst gestellt hat.
 Er hat sich bezeichnet als den, der gesandt ist vom himmlischen
 Vater, und wenn ich bete, so kann ich nicht anders, als zu
 ihm beten, der ihn gesandt hat als den Mittler, zu dem
 wir den höchsten Gott, dem himmlischen Vater. So hat es Christus
 selbst gewollt und ich denke, der Confirmationsunterricht muß
 bei all' immer nach Christi Vorbild gegeben sein. Gerade deshalb,
 weil wir ihn immer noch höher stellen wollen, als er selbst
 ist, daß er gestellt sein will, werden Viele von ihm abgestoßen. Ich weiß

es aus Erfahrung, das Uebermaß des Guten ist nicht mehr ganz gut, auch vor dieser Uebertreibung müssen wir uns hüten. Im Confirmationsunterricht nimmt das Kind noch Alles leicht an, aber dann kommt das Leben, dann sagt man ihm, was du glauben sollst, ist ja zuviel, es ist unmöglich und mit einem Male wird nun Alles, Alles abgeworfen und es kommt zum Atheismus, der in diesem Augenblick — da stimme ich mit dem Borredner überein — in den Untiefen der modernen Gesellschaft seine Apostel hat. Ich bin der Ansicht, im Ganzen ist es in der Welt besser geworden, aber wir gehen großen Krisen, sittlichen und socialen entgegen, die Flammen in Paris zeugen lauter davon als alle Beredsamkeit auf unsern Kanzeln das predigen kann. Ich bin aber auch der Ueberzeugung, wir überwinden diese Gefahren mit dem Christenthum in der Jugend mit einem tüchtigen und gesunden Confirmationsunterricht.

Staatsrath Rühl. Ich muß den Bemerkungen, die Herr Borredner gemacht hat, noch einige Worte entgegenhalten. Er sagte, daß der Oberkirchenrath inconsequent und eigentümlich grundlos verfähre. Bei diesem Gesetze sei er davon ausgegangen, daß er in Abhängigkeit sei gegenüber dem Staate, weil das Schulgesetz vorgeschrieben habe: Das Schulalter wird auf das 14. Jahr festgesetzt, so habe auch der Entwurf das gleiche Alter für die Confirmation vorgeschlagen. Würde das Schulgesetz das 15. Jahr bringen, so würde das Alter auch von uns vorgeschlagen. Ich gebe zu, das ist geschehen, aber nicht weil wir uns abhängig in der Sache fühlen von der Staatsgesetzgebung, daß wir alle kirchlichen Richtungen darnach umgestalten müssen, sondern wir gehen davon aus: Was der Staat auf seinem Gebiete vorschreibt, das ist eben feststehend und maßgebend für Alle, auch die Kirche muß sich dem fügen. Sie hat dann aber zu prüfen, welchen Einfluß das auf die kirchlichen Zustände habe und ob es das kirchliche Interesse geboten sei, darnach Aenderungen dem Bestehenden zu treffen und mir scheint es vollkommen gerechtfertigt, wenn, weil das kirchliche Interesse es fordert, Confirmation und Schulentlassung zusammenfallen, man zu sol-

diesem Gesetze den gleichen Vorschlag gemacht hat, der Herr Vorredner selbst sagt, daß er damit einverstanden sei.

Bei einer anderen Vorlage wurde behauptet, hätten wir gesagt, daß die Kirche frei von dem Staate sei, daß sie nach eigenem Ermessen verfahren könne, daß sie sich um die staatlichen Einrichtungen nicht zu kümmern habe. In dem anderen Falle haben wir vollständig die gleiche Grundlage, wir müssen auch dort hinnehmen, was der Staat in seiner Competenz verfügt hat. Aber auch dort haben wir die Frage an uns gestellt: Fordert das kirchliche Interesse, daß wir uns in Uebereinstimmung setzen mit jenen Anordnungen, oder fordert es vielmehr, daß wir einen anderen Weg gehen? Nur diese Frage, was das kirchliche Interesse fordert, war es, die uns in beiden Fällen leitete, keineswegs aber nahmen wir an, als gelte hier der Grundsatz, sich frei zu stellen und im anderen Falle sich abhängig zu wissen.

Dr. Schenkel. Ich habe nur eine kurze persönliche Bemerkung zu machen. Ich erlaube mir nämlich zu bemerken, daß meine Ehrerbietung gegen die hohe Kirchenbehörde viel zu groß ist, als daß ich mir die Ausdrücke „inconsequent“ und „grundsatzlos“ von ihrem Verfahren je erlauben würde und ich möchte nicht, daß solche Ausdrücke als von mir gebraucht im Protokoll niedergelegt würden.

Staatsrath Rühl. Ich habe nicht gesagt, daß diese Ausdrücke gebraucht worden seien, wohl aber, daß dieser Sinn in den Aeußerungen des Herrn Kirchenraths Schenkel liegen würde.

Freiherr v. Göler. Was soeben der Herr Kirchenrath Schenkel bemerkte, kann ich bestätigen; soviel ich denselben verstanden habe, hat er diese Ausdrücke nicht gebraucht. Ich befinde mich überhaupt in der, für mich höchst überraschenden, aber auch erfreulichen Lage, Alles, was der Herr Kirchenrath Schenkel gesagt hat, freilich mit Ausnahme seiner letzten Behauptung, unterschreiben zu können. Seine letzten Aeußerungen scheinen sich mir übrigens so wenig auf unsern heutigen Gegenstand zu beziehen, daß ich über dieselben besser weggehen zu sollen glaube.

Im Uebrigen sind seine Aeußerungen, wie gesagt, so zusammenfassend mit meinen Ansichten, insbesondere was das Confirmationsalter und die Selbständigkeit der Kirche dem Staat gegenüber betrifft, daß ich Vieles von dem, was ich sonst gern gesagt hätte, jetzt mit Stillschweigen übergehen kann. Es bleibt mir deshalb nur Weniges zu sagen übrig. — Durch das vorgelegte Gesetz wird ein Theil, etwa die Hälfte der Mädchen in Zukunft um ein Jahr später confirmirt werden, als bisher. Ich freue mich außerordentlich für die Mädchen die davon betroffen werden und hätte allerdings gewünscht, daß auch die andere Hälfte diesen Segen genießen möchte und benanntlich auch bei den Knaben ein höheres Alter für die Confirmation festgesetzt worden wäre, denn, wenn ich in dem Gesetzentwurf auch nicht gerade ein Armuthszeugniß erblickt kann, sehe ich doch in unserer Confirmation, wie sie dormal besteht, einen der frankhaftesten, wundesten Punkte unserer Kirche. Ich glaube damit nicht zu viel zu sagen, und kann mich auf die vielen Verhandlungen berufen, die seit 30 Jahren in dieser Richtung schon stattgefunden haben; wie kaum eine Generalsynode vorüberging, ohne daß Anträge auf Verschiebung des Confirmationsalters, auf die Art der Confirmation u. s. w. gestellt worden wären. Das ist übrigens nicht der Anlaß, weshalb ich mich erhoben habe. Ich hege auch durchaus nicht die Absicht, einen Antrag in dieser Richtung zu stellen, weil ich mir die Resultatlosigkeit eines solchen zu klar vergegenwärtige. Ich möchte nur gegen den Grundsatz protestiren, daß weil der Staat das Schulalter hinausgeschoben hat, wir auch das Confirmationsalter hinauschieben müssen. Wird einmal vom größeren Theil der Synode anerkannt — und alle bisherigen Redner und auch der Herr Berichterstatter haben dargethan — daß das gegenwärtige Confirmationsalter ein niederes ist, so glaube ich, daß die Kirche dann durchaus selbständig auch nach dem verfahren muß, was sie als richtig anerkennt; mit anderen Worten, daß sie Alles anbahnen muß um zu diesem höheren Confirmationsalter zu gelangen. Wir müssen seiner Zeit zu diesem Ziele gelangen. Ich kann meinerseits in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht nur eine äußere Form, wie unser Herr Berichterstatter sich ausgebräu-

hat, erkennen; in meinen Augen hängt das Alter der Con-  
 firmanden so wesentlich mit der Confirmation selbst zusammen,  
 daß ich gerade im Alter einen Hauptpunkt, der berücksichtigt  
 werden muß, erkenne. Es wurde gerade von dem Herrn Be-  
 richterstatter auf die katholische Kirche hingewiesen, daß dort  
 bei der Firmelung nicht diese Selbständigkeit im Bewußtsein  
 nothwendig sei, wie bei uns, nach dem bekannten Satze in  
 der katholischen Kirche, wo das Sacrament ex opere operato  
 wirken soll; bei uns im Gegentheil ist der Sinn der Confir-  
 mation der, daß ein selbstbewußtes und selbständiges Bekennen  
 der Confirmation stattfinden soll, daß diese selbstbewußt und  
 selbständig erklären: „Wir wollen zu dieser Kirche gehören“.  
 Daß nun das 14. Jahr zu einem solchen Bekenntnisse viel zu  
 eilig gegriffen ist, wurde schon mehrfach ausgeführt, ich gehe  
 deshalb hierüber weg und möchte nur darauf aufmerksam  
 machen, daß ja auch andere gesetzliche Bestimmungen ein  
 höheres Alter für ein selbständiges kirchliches Urtheil ver-  
 langen. So können z. B. vor dem 16. Lebensjahr keine Eide  
 geleistet und kein kirchlicher Uebertritt mit rechtlichen Folgen  
 vorgenommen werden. Man gibt dies zwar zu, aber behauptet,  
 daß, wie die Verhältnisse gegenwärtig liegen, eine Aenderung  
 nicht anginge. Ich glaube, daß man sich doch die Hindernisse  
 nicht so groß vorstellt. Gehe man nur langsam vor und man  
 wird sich überzeugen, daß Manches nicht so schwer zu über-  
 winden sein wird, als es jetzt den Anschein hat. Ich sehe in  
 dem Zusammentreffen der Schulentlassung und Confirmation  
 den Hauptgrund des Sittenverfalls bei unserer Jugend und  
 muß diese meine Ansicht begründen. Das Schulkind ist  
 unter der Aufsicht des Lehrers und des Geistlichen, so lange  
 die Schule besucht. Sobald es nun der Schule entlassen  
 und confirmirt ist, hat sich diese Controle über dasselbe durch-  
 aus geändert, denn die Christenlehre — das werden Sie mir  
 geben, hochverehrte Herren! — kann in dieser Richtung nicht  
 einen allzu sehr eingreifenden Einfluß ausüben. Wir sehen  
 deshalb gerade in dem Augenblicke, wo die größten Ver-  
 schörungen an den jungen Burschen und das junge Mädchen  
 vortreten, wo dieselben ziemlich unerfahren in das Leben  
 austreten, diesen wohlthätigen Einfluß aufhören. Ich bin



der Ansicht, daß mit dem Augenblick, wo die Schule mehr als eigemehr das Kind überwachen kann, nun die Kirche den Zürißerling und die Jungfrau unter ihre Fittige zu nehmen hat, Unterricht als getreue Geleiterin in ihren ersten Schritten ins praktische unser Leben weiter führen soll mit Ermahnung und Warnung. In dieser Würde mir davon einen großen Vortheil erwarten und die Liebe des auch noch einen anderen wichtigen Vortheil in einem Hinsicht dieser schieben des Confirmationsalters erkennen. Es ist von hoch heu Herrn Kirchenrath Dr. Schenkel bereits auf die neue That. Ein in welche unsere Kirche eingetreten ist, hingewiesen. Nachdem viell bin der Ansicht, daß das auf die Bestimmung des Confirationsalters einen Einfluß haben muß. Ich zähle mich nicht über zu denjenigen, die bedauern, daß der Schutz und mit orthodoxer Schutze die niederdrückende Fessel des Staates von der Kmit seine genommen ist. Ich freue mich aufrichtig über die freie Preis ei lung der Kirche, aber wenn auf der einen Seite der Kinausge dieser Schutz genommen ist, möchte ich doch auf der andr die Seite einen Ersatz dafür und diesen Ersatz kann ich nirgann seh anders ersehen und finden, als in der inneren Kräftigungle Chris Gemeinde. Wir stehen auf dem Gemeindepincip und desehre n muß die Gemeinde innerlich gekräftigt sein. Zu dieser mit es, w Kräftigung der Gemeinde gehört aber außer den gesetzereits v Bestimmungen in der Richtung, wie uns eine Gesetzesvor Pr ä s gemacht worden ist, in Beziehung auf diejenigen, die die ich noch achtung der Religion bis zu dem Grade treiben, daß sein, heut kirchliche Trauung verachten und ihre Kinder nicht deshalb e lassen, meines Erachtens hauptsächlich das Mittel, daß offen, b das Kind in einem Alter confirmiren, in dem es bereitseschlossen selbständiges, selbstbewußtes Urtheil besitzt, und ich möglich, deshalb gerade in dieser Richtung den Vortheil einer spätleber de Confirmation befürworten. Wenn Sie mir allenfalls noch vorge ges Gehör zu schenken bereit sind, möchte ich Ihnen mission sic vorführen, wie ich mir eine Confirmation nach meinem em Wor und Geschmacks vorstelle. Ich denke wir, es wäre schön, wird, sei wie die Gesetzesvorlage uns sagt, in dem letzten Schulung aus die Confirmanden zum ersten Male den Confirmationen nige der richt genießen würden und dann, wenn sie in das prakt We z. Leben hinausgetreten sind, in dem darauf folgenden W

uler als eigentliche Confirmanden diesen Unterricht nochmals ge-  
 n zuwießen würden. Den Segen eines doppelten Confirmanden-  
 hat Unterrichts habe ich kürzlich in einer Gemeinde kennen lernen,  
 praktizirte unserem Herrn Berichterstatter wohl bekannt ist, nämlich  
 ng. in Zaisenhäusen. Da gedenkt man noch mit äußerst dankbarer  
 nd Liebe des verstorbenen Vaters unseres Herrn Berichterstatters,  
 Hingewiesen diesen Modus dort eingeführt hatte, und die Leute sprechen  
 von noch heute davon, welcher wohlthätigen Einfluß derselbe gehabt  
 eue hat. Einen weiteren Gedanken fürchte ich fast auszuführen, in-  
 Auchem vielleicht von manchen meiner Freunde zur Rechten dieses  
 Confirmanden ein leichtes Kopfschütteln über meine Kezerei erfolgen  
 ich wird oder vielleicht von manchen Herren auf der Linken dem  
 o mit orthodoxen Landjunker nicht zugetraut wird, daß er es ernst  
 der Kmit seinen Worten meint. Ich meine nämlich, daß ich um den  
 freie Preis eines doppelten Confirmandenunterrichtes und eines  
 der hinausgeschobenen Confirmationsalters sehr gerne den Zwang  
 der an die Christenlehre ganz fallen ließe. Glaube ich doch, daß  
 ich nirgann sehr viele der Neuconfirmirten auch ohne diesen Zwang  
 tigung die Christenlehre gerne besuchen würden, wenn diese Christen-  
 und beschre nur etwas lebendig und anregend gehalten wird. Das  
 er mit es, was ich ausführen wollte; Manches wurde, wie gesagt,  
 gefehlereits von Anderen vorgetragen.

des vor Präsident: Ich erlaube mir, Ihnen mitzutheilen, daß  
 ie die ich noch neun Redner gemeldet haben. Es wird nicht möglich  
 daß sein, heute noch sämtliche Redner zu hören, ich möchte Ihnen  
 nicht deshalb einen Vorschlag machen. Ich habe die Anordnung ge-  
 t, daß offen, daß die Abänderungsanträge, welche die Commission  
 bereits beschlossen hat, sofort gedruckt werden und ich glaube, es ist  
 ich möglich, daß die Anträge heute noch in den Besitz der Mit-  
 er spätlieder der Synode kommen. Ich denke, daß, wenn wir dann  
 s noch morgen eine Sitzung haben, in welcher dann die Specialdis-  
 Ihnen sion stattfindet, dann jeder der Herren, der heute nicht mehr  
 nem zum Worte kommt, immer noch reichlich Gelegenheit haben  
 chön, wird, sei es bei diesem oder jenem Paragraphen seine Mei-  
 Schaltung auszusprechen. Ich will Sie nur anfragen, ob Sie noch  
 ationswürdige der Herren heute hören wollen?

s prälat Mes. Ich möchte nur zwei Worte antworten. Es sind mir  
 den W.

Irrthümer vorgeworfen worden und diese möchte ich in Form einer persönlichen Beantwortung berichtigen.

Dr. Mühlhäuser. Ich meine, wir sollten die allgemeine Discussion derart beschränken, daß wir noch zwei Reden hören, denn das Wichtigste kommt doch bei den einzelnen Paragraphen.

Präsident: Ich will also zunächst dem Herrn Professor das Wort geben.

Gaß. Meine verehrten Herren! Ich habe nur mit wenigen Worten meinen Standpunkt zu dieser hochwichtigen Angelegenheit zu bezeichnen. Ich habe in meiner eigenen Familie diesen Kurzem eine Confirmation erlebt und der Segen, aber die ganze Eigenthümlichkeit, die wohlthätige Wirkung dieser Handlung ist mir dabei aufs Neue lebendig geworden. Gleich das habe mich überzeugt, daß darin sehr viel liegen kann, daß von sehr viel Schönes und Gutes ausgehen kann, daß aber von der Confirmation nur dasjenige zu erwarten wird, was dem jugendlichen Alter leisten kann. Die Bestimmung des Lebensalters ist nach meiner Ueberzeugung nur eine relative; sie kann dem einzelnen Individuum nicht angetragen, und ich könnte doch das nur so verstehen, daß diesen oder jenen Termin für diesen oder jenen Menschen irgend einwärts oder rückwärts verlegen können oder müssen, welcher doch ganz dasselbe bedeuten würde. Nach meinem Dafürhalten aber soll in dem Confirmationsunterricht die Empfänglichkeit der Kirche überwiegen und noch nicht die selbständige Thätigkeit des Denkens und des Urtheils. Ich glaube, daß die Gemeinden als solche zu fassen sind, die mit einer gewissen Sicherheit das ihnen Gebotene empfangen, richtig aufnehmen und mit diesem Empfang einen religiösen Eindruck verbinden, aber zu dieser Zeit das selbständige Urtheil, das Handeln vermögen noch nicht überwiegend ist. Der Inhalt, was ihnen mitgetheilt wird, ist gemeinsam und soll in einem gewissen Grade als gemeinsam aufgenommen werden. Das Individuelle des einzelnen Standpunktes soll hier vorwiegen, weil Alle demselben Ziele zugeführt werden sollen.

in Folge dessen sollen sie auch relativ einander gleichstehen. Was den ersten Punkt betrifft, bin ich demgemäß der Meinung, daß es allgemeiner mehr auf den Willen und das Gemüth des Einzelnen ankommt, die intellectuelle Richtung und Neigung der Schüler einzeln also verhältnißmäßig in den Hintergrund treten soll. Nach der Confirmation beginnt meines Erachtens eine neue Phase, die auch noch zur Jugend gehört, die aber mehrere Abstufungen hat. Daher kann es leicht geschehen, daß nachher eine Wendung eintritt, wo dieser Unterricht nicht so heilsam wirkt, als Angelegen derjenigen Zeit, wo das Kindesalter abschließt, und gerade Familie diesen letzteren Zeitpunkt hat das Gesetz zum Grunde gelegt. Sie sehen wohl, verehrte Herren, daß ich mich in Uebereinstimmung mit der Hauptsache befinde und daß ich damit zufrieden. Gleich dasjenige habe aussprechen wollen, was mir am Confirmation, daß Confirmationsunterricht das Wichtigste ist, nämlich der unvergeßliche Eindruck, der damit auf das Gemüth des Kindes gemacht wird, und die Fähigkeit dazu ist, wie mir scheint, gebunden an das Alter, wo es den jungen Menschen leicht wird, sich in der Übung Pietät zu üben, sich mit Freiheit ohne Grübeleien in dasjenige einzuleben, was ihm geboten wird. Was den andern Punkt betrifft, den Anschluß an die staatlichen Gesetze nämlich, so möchte ich mir nur so viel zu bemerken erlauben, daß wenn irgend ein Anschluß berechtigt und rätlich ist, so möchte es mir, weber bezüglich des Unterrichts sein, weil der Unterricht ein gesamtgesellschaftlicher ist, möge auch die eine Hälfte des Unterrichts in der Kirche, die andere dem Staate zufallen.

Freiherr v. Gemmingen. Hochgeehrte Herren! Ich fühle mich gedrungen und halte mich für verpflichtet, zunächst etwas zu sagen in Betreff einer Stelle in der Antrittsrede des Herrn Präsidenten. Es betrifft dies nämlich die Gleichberechtigung der verschiedenen Richtungen, und ich halte mich verpflichtet, hier zu erklären, daß ich mich damit durchaus nicht einverstanden erklären kann, denn nicht zwei Wahrheiten. . . .

(Rufe: „Zur Sache“, „gehört nicht hierher.“)

Herr Präsident. Ich habe den Herrn Redner nicht gut verstanden und möchte ihn bitten, etwas deutlicher zu sprechen. Wenn er übrigens von der Gleichberechtigung spricht, so ist diese gegenwärtig nicht in Frage, sondern es handelt sich

gegenwärtig lediglich um diese Gesetzesvorlage und über ein  
Weiteres könnte ich das Wort nicht gestatten. Meines  
achtens ist es nicht zulässig, diesen Punkt gegenwärtig als  
Discussion zu bringen.

Freiherr v. Gemmingen. Ich werde also so frei  
ein andermal meiner Meinung Ausdruck zu geben und  
nur noch zu sagen, daß auch ich den §. 10 des Gesetzes  
ein Armutshzeugniß halte, denn es ist wohl klar, wenn  
Kirche immer und immer wieder zurückweicht, so ist dies  
Zeichen von Kraft, sondern ein offenes Zeichen von Schwach  
und da ist der einfache Grund nur darin zu suchen, daß  
den Grund unserer Kirche aufgegeben haben, nämlich  
Glauben an die wahrhaftige Gottheit unseres Herrn  
Heilandes Jesu Christi.

Präsident. Es ist vorhin beantragt worden, daß  
noch zwei Redner hören solle. Ich weiß nicht, ob  
Herren noch fortfahren wollen.

(Rufe: „fortfahren“.)

Also gebe ich dem Herrn Kirchenrath Dr. Hitzig das  
glaube aber, daß wir nach den gehörten Zurufen damit  
können.

Dr. Hitzig. Ich wünsche nur als letzter Redner  
Sitzung mit einigen Worten der Rede des ersten Herrn  
ners, nämlich derjenigen des Abgeordneten des XII. Umkehrung  
wahlbezirks, entgegenzutreten. Derselbe hat sich, wenn  
recht verstanden habe, etwas abschätzend ausgesprochen  
die große Meinung, die Andere vom Walten des  
Christi hätten und hat dagegen betont und in Scene  
die Anerkennung der Persönlichkeit Christi. Was nun  
Punkt betrifft, so glaube ich: Es ist Niemand in diesem  
der etwa läugnen wollte, daß Christus wirklich in Person  
hat und da gewesen ist; sondern es handelt sich dabei  
die erhabenen Prädicate, welche in das Subject gesetzt  
sollen. Er hofft also in einer solchen Anerkennung der  
Pönlichkeit Christi, wie sie ihm selbst innewohnt, den  
Hemmschuh zu finden, welcher uns bewahren könne vor  
Hinabrollen in den Abgrund. Ich fürchte da in Wirklichkeit  
er hofft zuviel von diesem einzigen Mittel. Davon

über etwair ganz absehen, wie er es anfangen will, diese Anerkennung  
 Meines in seinem Sinne so allgemein und durchschlagend durchzusetzen,  
 wärtig daß sie wirklich etwas retten kann. Ich möchte aber nur  
 darauf aufmerksam machen, daß eine solche potenzierte Aner-  
 kennung der Persönlichkeit Christi gewiß im Mittelalter vor-  
 und landen gewesen ist, daß sie lebenskräftig und das ganze Leben  
 Befehes der Christenheit beherrschend war. Ja sie ist noch in höherem  
 wenn grade als vielfach in protestantischen Kreisen in unserer  
 ist dies Schwesterkirche vorhanden, dort wo diese Anerkennung nicht  
 in Schwur die seiner Mutter, der Jungfrau Maria, in den Hinter-  
 n, daß rund geschoben wird. In dem Mittelalter war diese Aner-  
 ämlich ennung also da, von der Erkenntniß Gottes war übrigens da  
 Herrn nicht viel zu hören, diese wurde allenthalben im Hintergrunde  
 gehalten und die Anerkennung der Person Christi in den Vor-  
 , daß ergrund gerückt. Was hat aber diese Anerkennung der Per-  
 ob nundlichkeit Christi im Mittelalter der Christenheit geholt?  
 Mehr und mehr hat man auf die Person geschaut und nicht  
 uf den Geist, nicht auf die Lehre. Man begnügte sich eben  
 g das Wort dem von dem Herrn selbst verurtheilten „Herr“, „Herr“  
 mit schlagen; und die Kirche kam allmählig so weit, daß geschrien  
 wurde nach einer Reform an Haupt und Gliedern. Namentlich  
 edner über ist darauf aufmerksam zu machen, wie dies in der Com-  
 Herrn Mission selbst betont wurde, daß wenn in geschlechtlicher Be-  
 II. Nenehung immer mehr gesündigt wird, im Mittelalter es darin  
 wenn ichei Weitem schlimmer gestanden hat, wie dies urkundlich nach-  
 rochen erwiesen werden kann und nachgewiesen worden ist, als in  
 des Genserer Zeit. Wenn ich nun aber, indem ich nicht wünsche,  
 Scene gab mein Nebenmensch irre, mich gedrungen gefühlt habe, eine  
 nun dhöne Illusion des Herrn Abgeordneten von Pforzheim zu  
 diesem Erstören; indem ich nicht wünsche, daß er sich unberechtigten  
 Person Hoffnungen hingeben möge, will ich ihn dagegen auch bitten,  
 dabei nur daß er sich nicht gar zu schrecklichen Befürchtungen für unsere  
 gesetzt weite und für die Zukunft hingebe. Ich glaube, mit diesem  
 ig der Hinabrollen in den Abgrund mag es in verschiedenen Bezie-  
 den einungen richtig sein, es wird aber lange hinaus dauern. Ein  
 ne vor Abgrund ist schon da, von dem will ich aber nachher reden.  
 Wirklicher meint, ohne Zweifel, den religiös-sittlichen Abgrund; in  
 von welcher Beziehung ist er aber schon, so weit es nöthig war, von

dem Herrn Dr. Schellenberg widerlegt worden. Er ist das was  
 bet aber ein gar böses Zeichen unserer Zeit darin, und wo die  
 kann ihm darin nicht direct entgegen sein, wenn früher und fast  
 jungen Leute bis zum 25. Jahre in der Christenlehre behalt dem die  
 wurden, man nachher herunterging bis zum 22., 20. und denke a  
 Jahre und wir jetzt noch weiter heruntergehen wollen. noch ru  
 arg und gefährlich finde ich aber die Sache nicht. Ich in Prä  
 nicht, ob, wenn der Herr Abgeordnete von Pforzheim auf für die  
 sen Punkt ein so großes Gewicht legt, als wenn dies werde  
 Symptom der Degeneration unserer Zeit wäre, er nicht an Herrn  
 Herabsetzung des Soldatenmaaßes gedacht hat: daß die Leute lichen  
 nicht mehr das hohe körperliche Maaß erreichen, das man frünun un  
 für einen Grenadier oder überhaupt für Einen, der in's Feld Discussi  
 hen sollte, verlangt hat. Was nun diesen Punkt betrifft, so der eing  
 merke ich, wie alle Gleichnisse hinken, das hinkt auf beiden Bei bei Gel  
 Auf der einen Seite weist die Thatsache, die wir anerker Herren,  
 müssen, darauf hin, daß eben der Wille und der Zug der Gelegen  
 dahin geht, daß man nicht mehr so lange in der Christenle so mehr  
 behalten werden will. Wenn man die jungen Leute aber friträge il  
 bis zum 18. Jahre behalten hat, müssen wir doch daran den Dol  
 daß dies nur möglich war, weil wir den Zwang hatten; noch ge  
 ich erinnere mich sehr gut, daß wenn ein junger Bursche, Prä  
 bis zum 18. Jahre die Christenlehre besuchen mußte, wäh aber m  
 derselben auf der Emporkirche erschien, er von derselben herun Mez  
 gejagt wurde. Das konnte aber nur geschehen, weil er, n  
 er nicht Folge leistete, eingesperrt werden durfte. Das  
 nun ein Ende. Wenn wir uns aber jetzt herbeilassen, habe, d  
 Thatsache anzuerkennen und den Segen dazu zu geben, daß gestrige  
 die Leute nur drei oder auch nur zwei Jahre in der Christ erschienen  
 lehre behält, weist dies darauf hin, daß, während dort Inhalt  
 Leute körperlich degenerirt sind und deshalb das Maaß he mit de  
 gesetzt werden mußte, wir hier dazu im Gegenseße weil de  
 können: Segen früher sind unsere Bildungsmittel der Art, Christen  
 jetzt die religiöse Erziehung der jungen Leute schon nach Prä  
 und drei Jahren so weit entwickelt sein wird, wie früher dem S.  
 vier und mehr Jahren. Dol  
 die Ge

In dieser Beziehung wird es also mit dem Abgrunde die Ge  
 so arg sein. Allerdings gehen wir einem Abgrunde entlaufe d

Er das war aber von Anfang der Welt so. Mit dem Augenblicke, und wo die Welt erschaffen wurde, war die Bewegung losgelassen, früher und fassen Sie Beschlüsse, welche Sie wollen, den jüngsten Tag, behal dem die Welt entgegengeht, werden Sie nicht wegschaffen. Ich und denke aber, in Aussicht auf diese Eventualität können Sie jetzt Men. noch ruhig nach Hause gehen und zu Mittag essen.

Ich Präsident. Es ist nun die Zeit verstrichen, welche Sie n auf für die Fortdauer der Discussion angenommen haben. Ich dies werde nun, wenn Sie damit einverstanden sind, noch dem nicht an Herrn Mez, der sich das Wort erbeten hat, zu einer persön- Leute lichen Bemerkung das Wort geben. Dagegen handelt es sich man für nun um die Frage, ob wir morgen nochmals eine allgemeine 's Feld Discussion eröffnen, oder ob wir nicht vielmehr zur Berathung rüst, so der einzelnen Artikel übergehen wollen. Ich glaube, daß auch den Bei bei Gelegenheit der Berathung der einzelnen Artikel diejenigen anerker Herren, welche jetzt nicht mehr zum Worte kommen, hinreichend ig der Gelegenheit erhalten werden, ihre Meinung auszusprechen, um christen so mehr, als sie dort in Beziehung auf bestimmt gestellte An- aber fr träge ihre Meinung äußern können.

ran den Doll. Jedenfalls wird mir als Berichterstatter am Schlusse noch gestattet sein, einige Worte zu äußern.

Bursche, Präsident. Das unterliegt keinem Anstande, zunächst hat te, wäl aber nun der Herr Mez das Wort.

en heru Mez. Nur mit zwei Worten erlaube ich mir dem Herrn Prä- il er, Prä- laten zu erwidern, daß ich allerdings die Begründung gelesen Das habe, daß mir aber bei dem Lesen der Begründung und bei der klaffen, gestrigen Besprechung der Sache im Ausschuß die Sache so n, daß erschienen ist, wie sie mir auch jetzt noch erscheint, daß der er Chri Inhalt der vielen aus den Diöcesen eingekommenen Berichte id dort mit der Hauptgrund bei dieser Gesetzesvorlage gewesen sei, laaß he weil darin gesagt ist, daß es unhaltbar geworden sei, die usake Christenlehre so zu halten, wie bisher.

ber Art, Prälat Dr. Holzmann. Das war die Veranlassung zu a nach dem §. 10, aber nicht zu dem Gesetze. früher

grunde Doll. Wenn ich nicht den Bericht selbst vorgetragen und die Gesetzevorlage vor mir liegen hätte, würde ich im Ver- lade ent- laufe der heutigen Discussion vielfältig nicht zu der Meinung



gekommen sein, daß wir heute über die Confirmationsordnung Es ist zu verhandeln haben. Es gibt verschiedene Arten, wie man die vorliegenden Gesetzentwürfe behandeln kann. Es ist dabei zu beachten, daß man an denselben alles Mögliche anknüpft, was man auf dem Herzen hat. Ich meinerseits gehöre nicht zu jenen, welche dieses Verfahren einhalten. Ich werde deshalb mit einem einzigen Worte gegenüber den Anwesenden, welche über unsere Zeit gefallen sind, begnügen und dann etwas suchen, kurz auf den Boden zurückzukehren, auf dem wir unserer Gesetzesvorlage stehen. Gegenüber der Neußerung der zunehmenden Verkommenheit unseres Volkes in religiöser, sittlicher Beziehung und von dem Verluste des Glaubensgrundes sage ich gar nichts weiter, als wir stehen in den Jahres- und Erinnerungstagen 1870 und in einer Zeit, wo geschehen konnte, was geschehen ist, was 1870 und 1871 von unserer Volke unter Gottes Gnade geschah, ist es unmöglich, den Zustand eines solchen Volkes als einen verkommenen zu bezeichnen.

(Sehr richtig!)

Um mich im Uebrigen auf den Boden zu stellen, auf dem der Entwurf steht, frage ich: Um was handelt es sich eigentlich? Es handelt sich darum, daß die Mädchen um zwei Monate später und die Knaben möglicherweise um zwei Monate früher confirmirt werden sollen. Ist denn diese von einer so ungeheueren Tragweite, wie man sie dem Gesetzentwürfe nach all der Bedeutung, die er für unsere religiös-sittliche Entwicklung haben soll, beilegt? Es handelt natürlich auch um Herabsetzung des christenlehrepflichtigen Alters, aber das ist eine Frage, die erst bei §. 10 zur Sprache kommen wird, und dort werden wir Gelegenheit haben, darüber auszusprechen, ob vielleicht in diesem §. 10 Bemerkungen für solche Neußerungen liegen. Ich möchte Sie recht bitten, doch zu bedenken, daß diese ganze Confirmationsordnung mit Ausnahme zweier Dinge, nämlich dem höheren Alter der Mädchen und dem um zwei Monate geringeren Alter der Knaben, welches zudem sehr selten vorkommen wird, nichts als die Wiederholung dessen, was wir seit fünfzig Jahren hat-

Es ist also gar kein Grund vorhanden, daraus ein so ungewöhnliches Wesen zu machen, und von diesem Standpunkte aus habe ich auch nicht nöthig, mich als Referent weiter auf die gemachten Unterstellungen über unser Volksleben einzulassen, zumal kein Gegenantrag vorgebracht wurde. Ich möchte nur meinem einzigen Redner, der zwar einen Gegenantrag nicht gemacht, aber doch gewünscht hat, daß ein solcher möglich wäre, etwas erwidern. Herr v. Göler hat als Ideal einer Confirmation, wie er sie sich in seinem Herzen denkt, das angesehen, daß die Confirmanden einen zweijährigen Cours des Religionsunterrichts durchzumachen hätten, wovon dann der zweite erst mit der Schulentlassung beginnt; und er will diesen Preis gerne den Zwang zur Christenlehre aufgeben. Ich möchte darüber bemerken, daß gegen den zweijährigen Cours des Religionsunterrichts bei Autoritäten über diesen Unterricht nicht geringe Bedenken obwalten, weil es etwas Anderes ist, Kinder zu unterrichten, die direct aus der Schule der Confirmation entgegensehen, und etwas Anderes, solche zu unterrichten, die noch zwei Jahre davon entfernt sind. Man müßte doch beide Classen zusammen unterrichten, denn es ist nicht möglich, einen Theil der Kinder in einen erstjährigen und den andern in einen zweijährigen Cours zu nehmen; zwar würde ich gerne ein solches Verfahren einschlagen, aber die Zeit läßt es nicht zu. Der Gedanke, den Schwerpunkt des gesammten Religionsunterrichts, wie Herr v. Göler es aufweist, in den Confirmandenunterricht zu legen und diesen zu einem zweijährigen zu erweitern, wäre schätzbar, wenn er zur Wirklichkeit werden könnte; aber sobald unsere Kinder aus der Schule entlassen sind, gehen sie in den Dienst, in Fabriken, werden Lehrlinge irgend eines Geschäfts, oder kommen auf eine höhere Schule, und wir können sie eben dann nicht mehr ziehen. Wenn Sie mir ein Mittel sagen, wie wir die Kinder mit dem 16. Jahre oder auch noch etwas früher in den Confirmandenunterricht bekommen, so daß dieser nicht wie ein Taubenschlag, sondern ein regelmäßiger Unterricht wird, stimme ich heute mit Ihnen für die spätere Confirmation, aber ich glaube nach den Erfahrungen, die wir hier in Karlsruhe haben

und auch sonst im Lande zu machen Gelegenheit haben, gibt kein solches Mittel.

Präsident. Es ist nun die Discussion für heute geschlossen und es wird sich nun fragen, wie die Fortsetzung dieser Berathung stattfinden soll. Ich bin so frei, Ihnen vorzuschlagen, daß die Berathung über diesen Gesetzentwurf morgen früh um neun Uhr fortgesetzt wird und zwar in der Weise, daß man die Berathung artikelweise vornimmt. Ich glaube, daß dann immer noch alle Herren vollständig Gelegenheit haben, ihre Meinung bei den einzelnen Artikeln vorzutragen. Ihnen das so gefällig?

(Zustimmung.)

des Herrn  
der Mitgli

Präsident  
vornehme  
Präsident  
Präsident  
vordere  
die Con  
daß nur  
Paragra  
Der S  
Herren  
Dol  
darauf  
1. 1. 1.  
darauf  
Konfirm  
enthält,  
3 1/2 Jo  
in S. 2  
erfolgt  
und 185  
ten. In  
und Kir